

Kanton Aargau



Wasserreglement

Von der Abgeordnetenversammlung am 22. Februar 2001 beschlossen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Zürcher

E. Wernli

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Rechtsform; Aufsicht	1
Aufgaben der VWV	1
Anlagen	1
§ 3 Beratung	2
Brunnenmeister	2
§ 4 Wasserbeschaffung	2
§ 5 Schutzzone	2
§ 6 Ausnahmen	2
§ 7 Übergeordnetes Recht	2
Technische Vorschriften	3
2 Technische Bestimmungen	3
2.1 Leitungsnetz	3
§ 8 Erstellung	3
§ 9 Öffentlicher Grund	4
§ 10 Erweiterung	4
Ausserhalb Bauzone	4
§ 11 Löscheinrichtungen	4
2.2 Hausanschluss	5
§ 12 Erstellung	5
§ 13 Kostentragung	5
§ 14 Unterhalt	5
§ 15 Schieber	6
§ 16 Haftung	6
2.3 Hausinstallationen	6
§ 17 Begriff	6
§ 18 Kostentragung	6
§ 19 Installationsausführung	6
§ 20 Einrichtung	7
§ 21 Kontrolle	7
§ 22 Betrieb und Unterhalt	8
2.4 Wasserzähler	8
§ 23 Einbau	8
Zugang	8
Ablesung	8
§ 24 Wasserzähler für besondere Zwecke	9
§ 25 Schäden, Behebung	9
Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	9
§ 26 Revision	9

2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonent und VWV	10
§ 27 Anschlusspflicht	10
§ 28 Wasserbezug	10
Wasserbezug ohne Bewilligung	10
§ 29 Haftung	10
§ 30 Lieferungsverträge	11
§ 31 Besondere Bewilligung	11
§ 32 Wasserbeschaffenheit	11
§ 33 Wasserverwendung	11
Betriebseinschränkungen	12
§ 34 Verbot der Wasserabgabe	12

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen	12
§ 35 Finanzierungsgrundsätze	12
§ 36 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
§ 37 Mehrwertsteuer	13
§ 38 Zahlungspflichtige	14
§ 39 Verzug, Rückerstattung	14
Verjährung	14
3.2 Definitionen	14
§ 40 Erstellung	14
Änderung	14
Erneuerung	14
Unterhalt	14
§ 41 Basiserschliessung	15
Groberschliessung	15
Feinerschliessung	15
3.3 Erschliessungsbeiträge	15
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen	15
§ 42 Kosten	15
§ 43 Inhalt Beitragsplan	16
§ 44 Auflage und Mitteilung	16
Zahlungspflicht	16
Vollstreckung	16
§ 45 Bauabrechnung	16
§ 46 Fälligkeit	16
3.3.2 Erschliessungsbeiträge	17
§ 47 Bemessung	17
3.4 Anschlussgebühr	17
§ 48 Bemessung	17
§ 49 Zahlungspflicht	18
Erhebung	18

3.5 Benutzungsgebühren (Wasserzins)	18
§ 50 Benütungsgebühren	18
§ 51 Bemessung	18
Grundgebühr	18
Verbrauchsgebühr	18
§ 52 Sonderfälle	19
4 Bewilligungsverfahren.....	20
§ 53 Umfang	20
§ 54 Planunterlagen	20
5 Rechtsschutz und Vollzug	21
§ 55 Rechtsschutz.....	21
Vollstreckung.....	21
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	21
§ 56 Inkrafttreten	21
§ 57 Übergangsbestimmungen	21

Anhang

- Definitionen
 - Tarifordnung
-

Die Vereinigte Wasserversorgung Bözberg beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Wasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der VWV Bözberg (nachstehend VWV genannt), ferner die Beziehung zwischen der VWV und den Abonnenten.

² Als Abonnent gilt grundsätzlich der Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung.

§ 2

Rechtsform; Aufsicht

¹ Die VWV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 74 bis 83 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorstandes.

Aufgaben der VWV

² Die VWV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die VWV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Anlagen

³ Die VWV umfasst alle dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, Leitungsnetze, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der VWV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

⁴ Über die Anlagen der VWV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 3

Beratung ¹ Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben der VWV Fachleute beiziehen.

Brunnenmeister ² Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Vorstand auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Hauptbrunnenmeister und für jede der angeschlossenen Gemeinden einen Hilfsbrunnenmeister. Davon ausgenommen ist die Wohnsitzgemeinde des Brunnenmeisters. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seiner Stellvertreter werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 4

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus VWV-eigenen Wasservorkommen beschafft. Der Vorstand kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 5

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die angeschlossenen Gemeinden Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 6

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, kann der Vorstand Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das gleiche gilt für die Tarifordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 7

Übergeordnetes Recht ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Technische Vorschriften ² Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Vorstandes der VWV keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Leitungsnetz

§ 8

Erstellung

¹ Die VWV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

² Der Vorstand bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der VWV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³ Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Vorstand und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Vorstand beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.

§ 10

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

Ausserhalb Bauzonen

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der VWV nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der VWV. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der VWV.

² Der Vorstand ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der VWV. Die Gemeinden leisten dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

2.2 Hausanschluss

§ 12

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder in Ausnahmefällen bis zu einem Zählerschacht.

² Die VWV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Dabei wird die Leitung durch den Brunnenmeister der VWV eingemessen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 13

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der VWV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

§ 14

Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der VWV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die VWV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die VWV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die VWV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 15

Schieber

¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der VWV bedient werden. Die VWV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 16

Haftung

Die VWV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

2.3 Hausinstallationen

§ 17

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 18

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 19

Installationsausführung

¹ Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 20

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die VWV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Vorstand besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 21

Kontrolle

¹ Die VWV kann die Hausinstallationen überprüfen, zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der VWV Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

² Die VWV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den VWV-Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die VWV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die VWV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 22

Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der VWV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die VWV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die VWV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

2.4 Wasserzähler

§ 23

Einbau

¹ Die VWV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der VWV und wird von ihr unterhalten. Die VWV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, kann die VWV in Ausnahmefällen einen besonderen Schacht bewilligen. Sie bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen können durch die VWV bewilligt werden. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Zugang

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Nichtzugänglichkeit oder Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der VWV gehen zu Lasten des Abonnenten.

Ablesung

⁴ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der VWV damit beauftragte Personal. Der Vorstand bestimmt die Ableseperiode.

§ 24

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 25

Schäden, Behebung

¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der VWV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die VWV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der VWV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

² Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden analogen Vorjahressemerster ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Vorstand pflichtgemäss berücksichtigt.

§ 26

Revision

Die VWV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die VWV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und VWV

§ 27

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der VWV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 28

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der VWV.

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Vorstand kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Wasserbezug ohne Bewilligung

⁴ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der VWV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 29

Haftung

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der VWV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der VWV zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 30

Lieferungsverträge

Der Vorstand ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der VWV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 31

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Vorstandes.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der VWV bzw. des Vorstandes.

§ 32

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die VWV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die VWV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 33

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Betriebseinschränkungen

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der VWV kann der Vorstand das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der VWV besteht nicht.

§ 34

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt erfolgt
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügem nach Schätzung der VWV in Rechnung gestellt.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 35

Finanzierungsgrundsätze

¹ Die VWV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinden;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinden.

² Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Neuerstellung, Unterhalt, Erneuerung, Änderung und Abschreibungen der Anlagen sowie Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der VWV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Geschäftsstelle.

§ 36

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Vorstand von den Abonentinnen und Abonenten

- a) Erschliessungsbeiträge.
- b) Anschlussgebühren.
- c) Jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 37

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der VWV für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2000. Sie können vom Vorstand jeweils auf den 1. April an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 38

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 39

Verzug, Rückerstattung ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung ³ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3.2 Definitionen

§ 40

Erstellung ¹ Eine Erstellung bedeutet den kompletten Neubau einer Baute oder Anlage.

Änderung ² Eine Änderung ist ein Eingriff an einer bestehenden Baute oder Anlage, der eine Umgestaltung, Abwandlung oder Erweiterung zur Folge hat.

Erneuerung ³ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von einzelnen Teilen davon, zu deren Verbesserung.

Unterhalt ⁴ Der Unterhalt beinhaltet Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Sollzustandes bei örtlich begrenzten Schäden, sowie laufende kleine Ausbesserungen, damit ein Werterhalt erreicht werden kann.

§ 41

- Basiserschliessung* ¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen ausserhalb der Bauzonen an.
- Groberschliessung* ² Die Groberschliessung beinhaltet die Hauptleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.
- Hauptleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Anschlussleitungen abzweigen.
- Feinerschliessung* ³ Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptleitungen gewährleisten und von denen die Hausanschlussleitungen abzweigen.

3.3 Erschliessungsbeiträge

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 42

- Kosten* Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
- die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - die Finanzierungskosten;
 - die Verwaltungskosten.

§ 43

Inhalt Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 44

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Zahlungspflicht

³ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Vollstreckung

⁴ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 45

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Abgeordnetenversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 46

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.3.2 Erschliessungsbeiträge

§ 47

Bemessung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

3.4 Anschlussgebühr

§ 48

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die VWV eine Anschlussgebühr gemäss der Tarifordnung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute, die eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche ergeben, ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁴ Für Gebäude- oder Anlagenteile, die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

⁵ Der Vorstand ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, wo die Festsetzung der Anschlussgebühr berechnet nach dem Brandversicherungswert unangemessen wäre, die Anschlussgebühr den besonderen Verhältnissen anzupassen.

§ 49

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Erhebung

² Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Vorstand die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.5 Benutzungsgebühren (Wasserzins)

§ 50

Benutzungsgebühren

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

² Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 51

Bemessung

¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Grundgebühr

² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert (in m³) des Wasserzählers. Die Höhe der Grundgebühr ist in der Tarifordnung festgelegt. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug, multipliziert mit dem Ansatz für einen m³. Der m³-Preis ist in der Tarifordnung festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 52

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr (zu einem höheren Ansatz) und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten.

² Für das Wasser der öffentlichen Brunnen, die aus nicht messbaren Leitungen gespiesen werden, zahlen die Einwohnergemeinden der VWV eine jährliche Pauschale gemäss Tarifordnung.

4 Bewilligungsverfahren

§ 53

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Vorstandes bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 54

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1: 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1: 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Vorstand kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Abnahme des Hausanschlusses und dessen Einmessung erfolgen durch den Hauptbrunnenmeister der VWV. Vor der Abnahme dürfen der Hausanschluss und der Anschluss an die Hauptleitung nicht eingedeckt werden.

⁵ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 55

Rechtsschutz

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG. Im übrigen können gegen Anordnungen und Verfügungen der VWV und ihrer Organe Betroffene innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben; Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, angefochten werden.

Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

³ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde mit Busse bis zur jeweils gültigen Maximalstrafe geahndet. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

¹⁾ Neufassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 02. Juli 2009.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. April 2001 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 1 bis 56 des Wasserreglements vom 1. Januar 1988 und die Tarifordnung aufgehoben.

§ 57

Übergangsbestimmungen

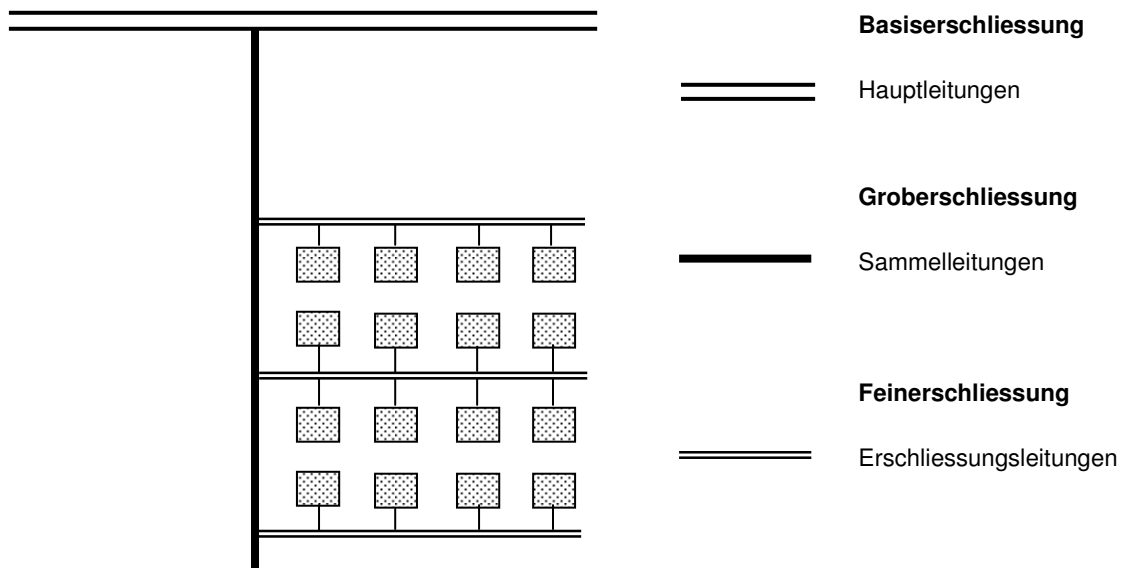
¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang

Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 41)**



Tarifordnung zum Wasserreglement

(zusätzlich Mehrwertsteuer gemäss § 37)

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro m ³ - Zählergrösse und Jahr		Fr.	20.00
d.h. Zählergrösse	¾"	(5 m ³)	Fr. 100.00
	1"	(7 m ³)	Fr. 140.00
	1 ¼"	(10 m ³)	Fr. 200.00
	1 ½"	(20 m ³)	Fr. 400.00
	2"	(30 m ³)	Fr. 600.00

2. Verbrauchsgebühr

Der m ³ - Preis beträgt	Fr.	2.00
------------------------------------	-----	------

3. Bauwasserzins

Der Bauwasserzins berechnet sich nach dem Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) und beträgt	1.0 ‰
---	-------

4. Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde beträgt pro Hydrant und pro Jahr	Fr.	500.00
---	-----	--------

5. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr berechnet sich nach dem Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) und beträgt für

1-Familienhaus	1.0 %
2-Familienhaus	1.1 %
3-Familienhaus	1.2 %
4-Familienhaus	1.3 %
5-Familienhaus	1.4 %
6- und Mehrfamilienhäuser	1.5 %

In hier nicht genannten Fällen setzt der Vorstand die Beiträge fest.

6. Öffentliche Brunnen

Für einen öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung pro Jahr eine Pauschale von	Fr.	500.00
--	-----	--------